
Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald¹

(Änderung vom 17. Juni 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 18. Dezember 2001² wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 und 2

¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen und andern, gemäss Bundesrecht erlaubten Zwecken (Art. 15 Abs. 1 WaG, Art. 13 WaV) mit Motorfahrzeugen befahren werden.

² Wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen, dürfen Waldstrassen überdies mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a) zur Ausübung einer amtlichen Tätigkeit;
- b) zu land- und alpwirtschaftlichen Zwecken;
- c) zum Unterhalt von Gewässern und öffentlichen Werken sowie zur Pflege von Naturschutzgebieten;
- d) von gehbehinderten Personen (mit Behindertenausweis);
- e) zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Ausübung der Jagd im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften (Zufahrt zu definierten Jagdausgangspunkten).

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Alois Christen, Landammann
Peter Gander, Staatsschreiber

¹ SRSZ 313.111.

² GS 20-181.